

# Vereinbarung über die Entwicklung von Software („Allgemeine Geschäftsbedingungen“)

## 1. Gültigkeit

Diese Vereinbarung ist ein Vertragsbestandteil betreffend die Nutzung von Software zwischen Ihnen („Auftraggeber“) und der Firma Hinterhofer Consulting GmbH („Hersteller“). Durch den Abschluss eines Vertrages, der auf diese Vereinbarung verweist, erklären Sie sich an die Bestimmungen dieser Vereinbarung gebunden. Diese Vereinbarung wird damit zu einem integrierten Vertragsbestandteil. Sofern Lizenzbedingungen von anderen Herstellern beiliegen, gilt für diese Lizenzbedingungen das gleiche.

Geschäfts-, Einkauf- oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, außer es wurde ihnen schriftlich zugestimmt. Diesem Vertrag entgegenstehende oder abweichende Bedingungen sind auch dann unwirksam, wenn der Hersteller in Kenntnis dieser den Auftraggeber vorbehaltlos beliefert.

Wenn kein Vertrag mit dem Verweis auf diese Vereinbarung zustande kommt, so z.B. beim Vertrieb über einen Dritthändler, so erklärt sich der Auftraggeber spätestens durch den Weiterverkauf oder das Verwenden der Software selbst an die Bestimmungen dieser Vereinbarung gebunden.

## 2. Lieferungen und Leistungen

Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen des Herstellers vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlos unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese beim Hersteller oder bei Drittlieferanten eintreten.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz wegen Lieferverzuges ist ausgeschlossen, im Übrigen ist die Haftung des Lieferanten auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf 5% des vereinbarten Preises exkl. Umsatzsteuer begrenzt.

Erfüllungsort ist auf jeden Fall der Geschäftssitz des Herstellers.

Dem Auftraggeber zumutbare technische und gestalterische Abweichungen der Software bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen den Hersteller geltend gemacht werden können.

Sofern die Software mit Benutzeroberflächen ausgestattet ist, werden diese ausschließlich in deutscher Sprache gestaltet, sofern im zugrundeliegenden Projektauftrag nicht explizit anders vereinbart. Es wird keine Funktionalität für Sprachwechsel der Bedienungsfläche bzw. Sprachmodule implementiert oder vorbereitet.

Der Lieferumfang versteht sich, sofern im zugrundeliegenden Projektauftrag nicht explizit anders vereinbart, ohne die Erstellung bzw. ohne die Lieferung von Anwender-, Installations-, Programmquellen- oder sonstiger Dokumentationen, auch wenn diese in bestimmten Ländern gewöhnlich zu Bestandteilen des Projektumfangs gehören.

Sofern keine schriftlichen Vorgaben bezüglich Layout, Bedienungsweise oder sonstiger Detailfunktionalitäten spätestens gleichzeitig mit schriftlicher Auftragserteilung vorliegen, erfolgt die Implementierung der Komponenten nach eigenen Vorstellungen bzw. Überlegungen des Herstellers.

Ergänzungen und Änderungswünsche, die dem Hersteller erst nach der Angebotslegung zur Kenntnis gebracht werden, führen immer zu zusätzlichen Aufwendungen, die nicht durch den Angebotsumfang abgedeckt sind und werden daher zusätzlich verrechnet. Das gilt insbesondere auch für alle Aufwendungen, die durch den Umstand entstehen, dass Komponenten zuerst mangels Vorgaben des Auftraggebers nach eigenen Vorstellungen bzw. Überlegungen des Herstellers implementiert wurden und erst nach einer Begutachtung durch den Auftraggeber eine weitere Spezifizierung erfolgt.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab Geschäftssitz des Herstellers exkl. Umsatzsteuer und anderer gesetzlicher Abgaben sowie Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung und Abwicklungspauschale.

Bei Überschreitung des Zahlungstermins steht dem Hersteller ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank (oder - falls dieser nicht mehr existiert - einem Vergleichbaren Zinssatz) zu. Das Recht einer Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen.

Der Hersteller behält sich das Recht vor, den Preis angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Preiserhöhungen seitens der Lieferanten oder Wechselkursschwankungen beim Hersteller eintreten. Diese werden dem Auftraggeber auf Verlangen nachgewiesen.

Für Aufträge, die nicht als geringfügig angesehen werden, können Bevorschussungen und Teilzahlungen bei Auftragsfortschritt verlangt werden. Sofern Anzahlungen vereinbart werden, verlängert sich der Liefertermin automatisch um den Zeitraum der zwischen Vertragsabschluss und Einlangen der Anzahlung vergeht ohne dass dies einer weiteren Zustimmung durch den Auftraggeber bedarf. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber mit Teilzahlungen in Verzug gerät.

#### 4. Lizenz- und Urheberrechte

Der Auftraggeber erwirbt lediglich ein einfaches, nicht exklusives Nutzungsrecht zur Nutzung in einem Unternehmen auf unbestimmte Zeit, wenn sofern im zugrundeliegenden Projektauftrag nicht explizit anders vereinbart. Die Software wird „benutzt“, wenn sie für den Zweck für den Sie entwickelt wurde, eingesetzt wird.

Die Software ist Eigentum des Herstellers und durch das Urheberrechtsgesetz und andere Rechtsvorschriften geschützt. Eigentumsrechte des Auftraggebers an der Software sind nicht möglich.

Sofern die Übergabe von Programmquellen nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, ist die Zurückentwicklung, Dekompilierung, Entassemblierung und jede Art von sonstiger Manipulation oder Veränderung der Software untersagt.

Der Hersteller verpflichtet sich nur dann Programmquellen, die im Zuge des Projekts entwickelt bzw. verwendet werden, dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und ihm die Nutzungsrechte im ganzen sowie in Teilen zu überlassen, wenn die Lieferung der Programmquellen ausdrücklicher und schriftlicher Vertragsbestandteil des zugrundeliegenden Projektvertrages ist. Der Hersteller kann unabhängig davon jederzeit einzelne Programmquellen die in Zusammenhang mit diesem Projekt entwickelt bzw. verwendet wurden, für eine gewisse Zeit oder für immer in anderen Zusammenhängen verwenden, daraus wirtschaftliche Vorteile ziehen oder diese Programmquellen auch weiter verkaufen oder verschenken.

Ist die Übergabe von Programmquellen wirksam vereinbart worden, kann der Auftraggeber im Zuge des einfachen Nutzungsrechtes diese Programmquellen beliebig nutzen. Durch die Lieferung der Programmquellen entstehen dem Auftragnehmer keinesfalls zusätzliche Ansprüche irgendeiner Art, insbesondere wird dadurch der Lieferumfang oder auch die Gewährleistung nicht erweitert bzw. verlängert.

#### 5. Gewährleistung und Haftung

Die Herstellung erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Nach dem Stand der Technik ist es jedoch nicht möglich, Software so herzustellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen auf jeder Hardware fehlerfrei arbeitet. Der Hersteller garantiert daher für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Empfangsdatum, dass die Software ausschließlich im Sinne des zum Auftrag gehörenden Anforderungsprofils im wesentlichen fehlerfrei funktioniert.

Der Hersteller ist für keinerlei Schäden, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Software entstehen (uneingeschränkt eingeschlossen sind Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von Informationen oder von Daten), ersatzpflichtig.

Der Hersteller ist im Falle eines Mangels berechtigt, nach Wahl in einem angemessenen Zeitraum den Mangel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Ist der Hersteller zur Mangelbeseitigung / Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage oder verzögert sich diese über angemessene Fristen aus vom Hersteller zu vertretenden Gründen oder schlägt diese fehl, so kann der Auftraggeber Minderung verlangen.

Bei Inanspruchnahme der Gewährleistung sowie bei kostenpflichtigen Reparaturaufträgen und Retouren jeglicher Art hat der Auftraggeber die Abwicklungsrichtlinien bzw. die entsprechenden Verfahrensweisen zu beachten, insbesondere sind Mängel schriftlich und sofort nach Kenntnisnahme anzuzeigen. Das Vorhandensein des Mangels zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs muss vom Auftraggeber nachgewiesen werden.

Der Hersteller ist für keine Maßnahmen, die darüber hinausgehende Gewährleistungsbehelfe des Auftraggebers o.ä. darstellen (uneingeschränkt eingeschlossen sind der Nachweis von Mängeln mit Hilfe von Sachverständigen oder der Versuch der Mangelbeseitigung durch Dritte), ersatzpflichtig, außer er hätte solchen Maßnahmen zuvor einzeln schriftlich zugestimmt.

Falls der Auftraggeber den Versuch einer Mangelbeseitigung selbst oder durch Dritte unternimmt, erlöschen jedenfalls sämtliche Ansprüche gegen den Hersteller bzw. seinen Lieferanten mit sofortiger Wirkung, egal, ob diese Versuche tatsächlich Mängel beseitigen oder nicht.

Sofern die Übergabe von Programmquellen vereinbart wurde und diese durch den Auftraggeber selbst oder durch Dritte verändert werden, so handelt es sich nicht mehr um die Software des Herstellers und es erlöschen ebenfalls sämtliche Ansprüche gegen den Hersteller bzw. seinen Lieferanten mit sofortiger Wirkung.

Der Hersteller schließt für sich jede weitere Gewährleistung bezüglich der Software, der zugehörigen Handbücher oder sonstigen schriftlichen Materialien und der begleiteten Hardware aus.

Weiters wird keine Haftung übernommen für unrichtige Angaben in Informationsmaterial, Veröffentlichungen jeder Art oder sonstigen schriftlichen Unterlagen.

Vorstehende Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz. Sofern die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt das auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen.

#### 6. Rücktritt

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber ist nach der Auftragserteilung ist nur möglich, wenn sämtliche bis dahin entstandenen Kosten und geleisteten Aufwendungen sofort und zur Gänze bezahlt werden. Der Rücktritt wird erst mit der Bezahlung wirksam.

## **7. Allgemeine Bestimmungen**

Der Hersteller verpflichtet sich, alle eventuell vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten vertraulich zu behandeln, gegebenenfalls dem Stand der Technik entsprechend sicher zu verwahren und nicht an Dritte weiter zu übermitteln.

Spesen aller Art, insbesondere Reisekosten (für den Fall, dass Reisen außerhalb des Ortsgebietes des Herstellers) oder auch zum Betrieb beim Auftraggeber notwendige Standardsoftware (Betriebssysteme, Web-Server, Datenbankserver, Büroanwendungen, ...) und Hardware sind, sofern im zugrundeliegenden Projektvertrag nicht explizit anders vereinbart, nicht im Angebotsumfang enthalten.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den vertraglichen Beziehungen zwischen dem Hersteller und dem Auftraggeber ist Wien. Der Hersteller kann den Auftraggeber auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand klagen.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Republik Österreich.

Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Auftraggeber erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der im Rahmen der vertraglichen Beziehung bekannt gewordenen und für die Auftragsabwicklung notwendigen Daten durch den Hersteller.